
S 5 AL 1884/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 1884/03
Datum	21.04.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 AL 3428/05
Datum	10.07.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 21. April 2005 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Beklagte über den Anspruch des Klägers auf Kostenerstattung erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zu entscheiden hat.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger Anspruch auf Förderung einer von ihm im Laufe des Rechtsstreits abgeschlossenen Weiterbildungsmaßnahme hat.

Der 1979 geborene Kläger absolvierte nach Abschluss der Hauptschule im Juli 1996 eine Ausbildung zum Gas- und Wasserinstallateur, die er mit der Gesellenprüfung im Mai 2000 abschloss. Er war vom 1. September 1996 bis 30. April 2001 als Installateur in dem Betrieb für Sanitärtechnik und Kunst- und Bauschlosserei seines Großvaters beschäftigt. Dieser gab den Betrieb aus

Altersgründen zum 1. Juni 2001 ab. Der Kläger leistete vom 1. Mai 2001 bis 31. Januar 2002 Grundwehrdienst. Vom 1. Februar 2002 bis 1. April 2002 bezog er Arbeitslosengeld. Ab 2. April 2002 nahm er eine Ausbildung als Physiotherapeut auf. Mit Urkunde des Regierungspräsidiums Tübingen vom 30. August 2005 erhielt er die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung "Physiotherapeut" zu führen.

Bei einem Erstgespräch am 4. Februar 2002 bei der zuständigen Agentur für Arbeit gab der Kläger an, eine Ausbildung zum Physiotherapeuten machen zu wollen, da er seinen erlernten Beruf wegen Knieproblemen nicht mehr ausüben könne. Am 12. März 2002 unterrichtete er die Agentur für Arbeit, eine Aufnahmebestätigung für einen Ausbildungsplatz ab 2. April 2002 bis 31. März 2005 zu haben. Nach dem Beratungsvermerk über Vorgesprächen an diesem Tag wurde dem Kläger erlaubt, dass ein Reha-Verfahren noch zu klären sei und er Befunde für ein Gutachten beibringen müsse. Die Beklagte teilte dem Kläger schriftlich mit, zur Frage der Notwendigkeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sei zunächst eine arbeitsmedizinische Beurteilung erforderlich. Die Ausbildung zum Physiotherapeuten ab 2. April 2002 beginne er auf eigenes Risiko (Schreiben vom 12. März 2002). Am 14. März 2002 gab er die Antragsunterlagen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab. Er legte ein ärztliches Attest des Orthopäden Dr. M. vom 14. März 2002 vor, wonach eine Kreuzbandersatzplastik am linken Knie mit einem guten Ergebnis bestehe, das Kniegelenk stabil sei, eine gering verminderte Belastbarkeit für langes Gehen, Stehen und schweres Heben und Tragen bestehe sowie kniende Tätigkeiten auf Grund der Narbenbildungen am Schienbeinkopf nur eingeschränkt möglich seien. Der Kläger beantragte am 15. März 2002 auch die Förderung der Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme zum Physiotherapeuten. Die ausgefüllten Antragsunterlagen gingen am 20. August 2002 bei der Agentur für Arbeit ein.

Dr. R. vom ärztlichen Dienst der zuständigen Agentur für Arbeit kam in Auswertung des vorgelegten ärztlichen Attestes zur Auffassung, wegen einer Kreuzbandersatzplastik am linken Knie mit gutem Ergebnis bestehe eine geringe verminderte Belastbarkeit des linken Kniegelenks für langes Gehen, Stehen und schweres Heben. Kniende Tätigkeiten seien aufgrund der Narbenbildung nur eingeschränkt möglich. Dadurch sei der erlernte Beruf nicht mehr leistungsgerecht (Stellungnahme vom 29. April 2002).

Auf Vorschlag der Beklagten nahm der Kläger im März 2003 an einer Arbeitserprobung Fachrichtung Physiotherapie in einem Berufsförderungswerk teil. Dieses vertrat im Ergebnisbericht vom 17. April 2003 die Auffassung, es könne davon ausgegangen werden, dass der Kläger den Anforderungen einer Ausbildung zum Physiotherapeuten noch genügen müsse. Inwieweit er jedoch auf Grund seiner Persönlichkeitsstruktur eine Eignung aufweise, sei in der Tendenz in Zweifel zu ziehen. Eine Förderung der Ausbildung zum Physiotherapeuten sollte u.a. auch von den bisher erzielten schulischen Leistungen sowie von dem Eindruck, den der Kläger bis dato bei seinem Lehrpersonal hinterlassen habe, abhängig gemacht werden. Der Medizinische Dienst des Berufsförderungswerks ging von einer vollen bis bedingten Eignung für das Berufsbild des Physiotherapeuten unter Einhaltung des negativen Leistungsbildes (schwere körperliche Arbeit, schweres Heben und

Tragen (Ä¹/₄ber 15 kg), Ä¹/₄berwiegendes Stehen, lÄ¹/₄ngere Zwangshaltung, hÄ¹/₄ufiges Treppensteigen bzw. Gehen auf unebenem Boden, EinflÄ¹/₄sse von KÄ¹/₄lte, NÄ¹/₄sse, Zugluft und ErschÄ¹/₄tterungen sowie Arbeiten auf Leitern und GerÄ¹/₄sten) aus. Der spÄ¹/₄tere Einsatz solle Ä¹/₄berwiegend in anleitenden TÄ¹/₄tigkeiten erfolgen bzw. sollten kÄ¹/₄rperlich schwer belastende Bereiche wie Neurologie ausgeschlossen werden (Stellungnahme vom 11. MÄ¹/₄rz 2003).

Die Beklagte lehnte den Antrag auf FÄ¹/₄rderung der Teilhabe am Arbeitsleben ab. Eine Eignung fÄ¹/₄r das Berufsziel sei nicht gegeben, sodass keine Einigkeit Ä¹/₄ber die Ziele des Verfahrens zur Teilhabe am Arbeitsleben bestÄ¹/₄nden (Bescheid vom 29. April 2003). Auch den Antrag auf FÄ¹/₄rderung der WeiterbildungsmaÄ¹/₄nahme zum Physiotherapeuten lehnte die Beklagte ab. Die gewÄ¹/₄hlte WeiterbildungsmaÄ¹/₄nahme sei nicht geeignet, Arbeitslosigkeit dauerhaft zu beenden, weshalb die Zustimmung nicht erteilt werden kÄ¹/₄nnne. Da das Anliegen des KlÄ¹/₄gers von Beginn an auf die FÄ¹/₄rderung der selbst gewÄ¹/₄hlten Umschulung gerichtet gewesen sei, hÄ¹/₄tten ein Vermittlungsvorrang und andere FÄ¹/₄rderungsmÄ¹/₄glichkeiten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch â¹/₄ ArbeitsfÄ¹/₄rderung â¹/₄ (SGB III) nicht realisiert werden kÄ¹/₄nnnen. Es kÄ¹/₄nnne davon ausgegangen werden, dass in angemessener Zeit ein Arbeitsplatz hÄ¹/₄tte gefunden werden kÄ¹/₄nnnen, an dem der KlÄ¹/₄ger seine bisherigen Kenntnisse und Fertigkeiten hÄ¹/₄tte verwerten kÄ¹/₄nnnen (Bescheid vom 30. April 2003). Die vom KlÄ¹/₄ger erhobenen WidersprÄ¹/₄che wies die Widerspruchsstelle der Agentur fÄ¹/₄r Arbeit zurÄ¹/₄ck (Widerspruchsbescheide vom 30. Juni 2003 und 10. Juli 2003). Der KlÄ¹/₄ger habe sich vor Beginn der Teilnahme an der WeiterbildungsmaÄ¹/₄nahme zwar vom Arbeitsamt beraten lassen, dieses habe jedoch der Teilnahme an der MaÄ¹/₄nahme nicht zugestimmt, sodass die FÄ¹/₄rderungsvoraussetzungen des [Ä¹/₄ 77 Abs. 1 SGB III](#) nicht vorlÄ¹/₄gen. Bei der Massage handele es sich um eine ausschlieÄ¹/₄lich stehende TÄ¹/₄tigkeit, die eine groÄ¹/₄e Kraftanstrengung des Masseurs erfordere und deshalb als Schwerarbeit einzustufen sei. Auch bringe diese TÄ¹/₄tigkeit Zwangshaltungen mit sich. Nach dem arbeitsamtsÄ¹/₄rztlichen Gutachten seien solche TÄ¹/₄tigkeiten jedoch auszuschlieÄ¹/₄en, weshalb der KlÄ¹/₄ger fÄ¹/₄r den Beruf des Physiotherapeuten auf Dauer nicht geeignet sei. Das durch die FÄ¹/₄rderung der Umschulung angestrebte Ziel, eine mÄ¹/₄glichst groÄ¹/₄e KonkurrenzfÄ¹/₄higkeit im Beruf und langfristig eine dauerhafte berufliche Eingliederung anzustreben, kÄ¹/₄nnne nicht erreicht werden. Es sei nicht ermessensfehlerhaft, die FÄ¹/₄rderung abzulehnen. Denn das Interesse der Versichertengemeinschaft und der Steuerzahler, die finanziellen Mittel so Erfolg versprechend wie mÄ¹/₄glich einzusetzen, wÄ¹/₄rde durch die FÄ¹/₄rderung nicht respektiert.

Der KlÄ¹/₄ger hat gegen die beiden Widerspruchsbescheide am 4. Juli 2003 und 17. Juli 2003 jeweils Klage beim Sozialgericht Reutlingen erhoben. Das Sozialgericht hat die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (Beschluss vom 10. Dezember 2003). Der KlÄ¹/₄ger hat geltend gemacht, vor der abschlieÄ¹/₄enden KlÄ¹/₄rung sei keineswegs unmissverstÄ¹/₄ndlich mitgeteilt worden, er kÄ¹/₄nnne seine Ausbildung zum Physiotherapeuten, in der er zwischenzeitlich die ZwischenprÄ¹/₄fung mit der Gesamtnote 2,9 bestanden habe, nicht beginnen. Das Ergebnis der Arbeitserprobung zeige, dass er fÄ¹/₄r den von ihm gewÄ¹/₄hlten Beruf durchaus geeignet sei. Die wegen der Knieproblematik vorliegenden

Einschränkungen seien bei ihm nicht so gravierend.

Das Sozialgericht hat die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 29. April 2003 und 30. April 2003 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 30. Juni 2003 und 10. Juli 2003 verurteilt, dem Kläger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu gewähren (Urteil vom 21. April 2005). Zur Begründung hat das Sozialgericht ausgeführt, der Kläger habe einen Anspruch auf erneute Bescheidung seines Antrags und pflichtgemäß die Ausübung des der Beklagten zustehenden Ermessens. Seiner (des Sozialgerichts) Auffassung nach lägen die Voraussetzungen des [Â§ 77 SGB III](#) vor. Insbesondere sei der Kläger für die künftige Tätigkeit als Physiotherapeut uneingeschränkt und dauerhaft geeignet. Irgendwelche Einschränkungen ließen sich aus der Stellungnahme des Berufsförderungswerks nicht herleiten. Die endgültige Beurteilung sei offen gelassen worden. Zurückschauend betrachtet unter Würdigung der im Klageverfahren vorgelegten Zeugnisse und der Tatsache, dass der Kläger im Herbst dieses Jahres (2005) seinen Abschluss machen werde, erscheine darüber hinaus diese Einschätzung in einem anderen Licht. Einer Forderung stehe auch nicht entgegen, dass die Beklagte vor Beginn der Teilnahme an der Maßnahme derselben nicht zugestimmt und sie die Maßnahme auch nicht anerkannt habe. Die Zustimmung könne im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ersetzt werden. Die Beklagte habe gegen ihre Pflicht, den Kläger über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu beraten, verstoßen. Sie habe dem Kläger gegenüber nicht unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, wegen fehlender Zustimmung komme eine Forderung der Maßnahme von vornherein aus Rechtsgründen nicht mehr in Betracht kommen könne, sondern vielmehr den Eindruck vermittelt, im Rahmen einer weiteren Aufklärung komme zu einem späteren Zeitpunkt eine Forderung in Betracht.

Gegen das ihr am 8. August 2005 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 18. August 2005 Berufung eingelegt. Da der Kläger auf Grund gesundheitlicher Einschränkungen seinen Ausbildungsberuf als Gas- und Wasserinstallateur nicht mehr ausüben könne, zähle er zum Personenkreis nach [Â§ 19 SGB III](#) und es ständen ihm damit grundsätzlich Leistungen nach [Â§ 97 SGB III](#) zu. Die von ihr zu treffende Ermessensentscheidung, welche Leistungen geeignet seien, könne nur getroffen werden, wenn ihr ausreichend Gelegenheit gegeben werde, Eignung (Hervorhebung im Original), Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. Sie habe alles unternommen, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Sie habe ihre Beratungspflicht nicht verletzt und auch zu keinem Zeitpunkt einen Vertrauensstatbestand geschaffen. Die medizinische Prognose für eine erfolgreiche Eingliederung in das Berufsleben im gewünschten Beruf sei negativ gewesen. Trotz der jetzt befristeten Tätigkeit auf einem Kreuzfahrtschiff bezweifle sie weiterhin, dass der Kläger in der Lage sein solle, dem üblichen Berufsbild des Physiotherapeuten zu entsprechen. Ein Berufswunsch sei weder im Bereich der Umschulung noch im Bereich der Rehabilitation ein allein entscheidendes Kriterium für die Leistungspflicht. Konkrete Vermittlungsmöglichkeiten hätten im Jahre 2002 sicher bestanden, z.B. im Einzelhandel, Baumarkt, Heimwerkermarkt, Vertrieb, Außendienst als Verkaufsberater für Produkte seines Fachgebiets.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 21. April 2005 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kl  ger beantragt,

die Berufung zur  ckzuweisen mit der Ma  gabe, dass die Beklagte   ber den Anspruch auf Kostenerstattung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entscheidet.

Die Beklagte habe ihre Beratungspflicht verletzt, indem sie ihm ein unzutreffendes Bild   ber die der Entscheidung   ber die F  rderung der Ausbildungsma  nahme zu Grunde liegenden Erw  gungen vermittelt habe. Mittlerweile habe er die Ausbildung ohne Schwierigkeiten erfolgreich abgeschlossen und auch eine Anstellung als Physiotherapeut gefunden.

Der Kl  ger hat die ihm f  r die Teilnahme an der streitigen Ma  nahme entstandenen Aufwendungen mit EUR 15.842,94 beziffert.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Senatsakte, die Akte des Sozialgerichts sowie die von der Beklagten vorgelegte Leistungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

I.

1. Zu entscheiden ist zum Einen   ber das Begehren des Kl  gers auf F  rderung der Ausbildung zum Physiotherapeut als Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben ([      97](#) bis [111 SGB III](#)) und zum Anderen   ber das Begehren des Kl  gers auf F  rderung der Ausbildung zum Physiotherapeut als Leistungen zur F  rderung der beruflichen Weiterbildung ([      77](#) bis [87 SGB III](#)). Denn mit dem Bescheid vom 29. April 2003/Widerspruchsbescheid vom 30. Juni 2003 und dem Bescheid vom 30. April 2003/Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 2003 beschied die Beklagte die beiden vom Kl  ger gestellten Antr  ge, zum Einen auf Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zum Anderen auf F  rderung der beruflichen Weiterbildung negativ. Beide Bescheide focht der Kl  ger an und beide Bescheide hob das Sozialgericht auf. Hiergegen legte die Beklagte in vollem Umfang Berufung ein.

Nach dem in der Niederschrift   ber die m  ndliche Verhandlung beim Sozialgericht protokollierten Antrag begehrte der Kl  ger, ihm Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu gew  hren. Ein weiterer Antrag, auch Leistungen der F  rderung der Weiterbildung zu gew  hren, ist nicht gestellt worden. Daraus folgt nicht, dass der Kl  ger sein Begehren nur auf Leistungen auf Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben begrenzte und die Klage hinsichtlich der Leistungen der F  rderung der Weiterbildung zur  cknahm. Das Begehren des Kl  gers ist die

F rderung der streitigen Ma nahme, wobei er sich auf alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen st tzt. Auch musste das Sozialgericht nach [   17 Abs. 2 Satz 1](#) des Gerichtsverfassungsgesetzes â   GVG â   den vom Kl ger geltend gemachten Anspruch auf F rderung der streitigen Ma nahme unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten pr fen.

2. Die streitige Ma nahme ist beendet. Der Kl ger ist damit in der Lage, die ihm f r die Teilnahme an der Ma nahme entstandenen Aufwendungen zu beziffern. Dementsprechend kann sein Begehren nicht mehr darauf gerichtet sein, die Beklagte zu verurteilen, Leistungen f r die Teilnahme zu gew hren, sondern darauf, die Beklagte zu verurteilen, die ihm durch die Teilnahme entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Der Sachleistungsanspruch wandelt sich in einen Kostenerstattungsanspruch um, wenn ein Versicherungstr ger die erforderliche Sachleistung nicht erbringt und der Berechtigte sie selbst beschafft (BSG [SozR 3-4100    56 Nr. 1](#)). Die  nderung des Begehrens ist nach [   99 Abs. 3 Nr. 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) keine Klage nderung. Obgleich die Ma nahme im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats beendet ist, ist keine Erledigung des Rechtsstreits eingetreten, weil die Erstattung der geltend gemachten Ma nahmekosten von einer Entscheidung der Beklagten abh ngt.

II.

Die form- und fristgerechte Berufung der Beklagten ist zul ssig. Sie ist insbesondere statthaft. Der Beschwerdewert von EUR 500,00 ist  berschritten. F r die streitige Ma nahme sind Aufwendungen in H he von EUR 15.842,94 entstanden. Da die Ma nahme zum Zeitpunkt der Berufungseinlegung im Juli 2005 fast beendet war, waren zu diesem Zeitpunkt jedenfalls Aufwendungen von mehr als EUR 500,00 entstanden.

III.

Die zul ssige Berufung der Beklagten ist nicht begr ndet. Das Sozialgericht hat die Beklagte im Ergebnis zu Recht zu einer Neubescheidung verpflichtet.

1. Nach [   97 Abs. 1 SGB III](#) k nnen behinderten Menschen Leistungen zur F rderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um ihre Erwerbsf higkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern. Bei der Auswahl der Leistungen sind nach [   97 Abs. 2 SGB III](#) Eignung, Neigung, bisherige T tigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu ber cksichtigen (Satz 1). Soweit es erforderlich ist, schlie t das Verfahren zur Auswahl der Leistungen eine Abkl rung der beruflichen Eignung oder eine Arbeitserprobung ein (Satz 2).

1.1. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des [   97 SGB III](#) liegen vor. Der Kl ger ist Behinderter und ben tigt Leistungen zum Erhalt seiner Erwerbsf higkeit. Nach [   19 Abs. 1 SGB III](#) sind behindert im Sinne dieses Buches Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder

Schwere ihrer Behinderung im Sinne von Â§ 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorÃ¼bergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benÃ¶tigen, einschlieÃ¼lich lernbehinderter Menschen. Diese Voraussetzungen sind gegeben. In seinem erlernten Beruf als Gas- und Wasserinstallateur kann der KlÃ¤ger nicht mehr uneingeschrÃ¤nkt tÃ¤tig sein, weil er wegen einer Kreuzbandersatzplastik keine knienden TÃ¤tigkeiten mehr verrichten soll. Dies ergibt sich aus der gutachterlichen ÃuÃ¼erung der Dr. R. vom 29. April 2002.

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht der FÃ¼rderung der streitigen MaÃnahme nicht entgegen, dass diese nicht erforderlich ist, weil dem KlÃ¤ger die Eignung fÃ¼r den Beruf des Physiotherapeuten fehlt. Insoweit handelt es sich um Anspruchsvoraussetzungen, die der vollen gerichtlichen ÃberprÃ¼fung unterliegen.

Zur PrÃ¼fung der Eignung ist die Zielsetzung der beruflichen Rehabilitation zu berÃ¼cksichtigen. Diese besteht darin, die berufliche Eingliederung des Behinderten im grÃ¶Ã¼tmÃ¶glichen Umfang und auf Dauer zu sichern. Dies hat zur Folge, dass nur solche Berufe zu fÃ¼rden sind, in denen sich die Behinderung voraussichtlich nicht mehr auswirken wird. Der Behinderte soll durch die gefÃ¼rderte BildungsmaÃnahme in die Lage versetzt werden, die erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem gesamten Berufsfeld uneingeschrÃ¤nkt zu verwerten, das durch die BildungsmaÃnahme erÃ¶ffnet wird. Denn nur dann ist er auf dem Arbeitsmarkt in ausreichendem MaÃe wettbewerbsfÃ¤hig. Dies stellt sicher, dass das Rehabilitationsziel mÃ¶glichst dauerhaft erreicht wird. Es sind deshalb nur solche Berufe zu fÃ¼rden, in denen sich die Behinderung voraussichtlich nicht mehr auswirken wird (vgl. u.a. BSG, Urteil vom 18. Mai 2000 â B 11 AL 107/99 R â m.w.N.).

Eine fehlende Eignung lÃ¤sst sich nicht aus der Knieerkrankung ableiten. Nach der Leistungsbeurteilung des BerufsfÃ¼rderungswerks sind lÃ¤ngere Zwangshaltungen zu vermeiden. Allein der Umstand, dass bei der AusÃ¼bung des Berufs des Physiotherapeuten Zwangshaltungen auftreten kÃ¶nnen, reicht nicht aus, die Eignung zu verneinen. Die TÃ¤tigkeit als Physiotherapeuten ist nicht in stÃ¤ndiger Zwangshaltung auszuÃ¼ben. Auch nach dem von der Beklagten vorgelegten Auszug aus dem Berufenet ist die TÃ¤tigkeit nur teilweise in Zwangshaltungen zu verrichten (Blatt 59 der LSG-Akte). Solange Zwangshaltungen nur hin und wieder auftreten und nicht den Schwerpunkt der TÃ¤tigkeit bilden, kann eine Eignung vorliegen. Dasselbe gilt hinsichtlich mÃ¶glicherweise anfallender kniender TÃ¤tigkeiten. Nach der gutachterlichen ÃuÃ¼erung der Dr. R. vom 29. April 2002, die auf dem Befundbericht des behandelnden OrthopÃ¤den Dr. M. vom 14. MÃ¤rz 2002 beruht, ist das Kniegelenk stabil und es besteht nur eine geringe verminderte Belastbarkeit fÃ¼r langes Gehen, Stehen und schweres Heben und Tragen. EinschrÃ¤nkungen bestehen auf Grund der Knieerkrankung fÃ¼r kniende TÃ¤tigkeiten, weshalb der erlernte Beruf nicht mehr ausgeÃ¼bt werden konnte. Dass die TÃ¤tigkeit des Physiotherapeuten eine Ã¼berwiegende kniende TÃ¤tigkeit ist, ist insbesondere nach dem von der Beklagten vorgelegten Auszug aus dem Berufenet nicht ersichtlich. Dies ergibt sich auch nicht aus dem Bericht

Über die Arbeitserprobung, die nach [Â§ 97 Abs. 2 Satz 2 SGB III](#) gerade Grundlage für Auswahl der richtigen Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben darstellt.

Für eine Eignung des Klägers spricht, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Erlasses der Widerspruchsbescheide vom 30. Juni 2003 und 10. Juli 2003, der maßgebend ist (vgl. BSG [SozR 3-4100 Â§ 36 Nr. 5](#)), schon über ein Jahr an der Maßnahme teilnahm und die Zwischenprüfung bestanden hatte (Zwischenzeugnis der Ausbildungsstelle vom 13. Februar 2003). Mit zunehmendem Erwerb neuer Kenntnisse in einer selbst begonnenen Maßnahme nimmt das Gewicht von Neigung und Eignung zu und vermehren sich die berücksichtigungsfähigen Kenntnisse im Hinblick auf die begonnene Ausbildung. (BSG [SozR 3-4100 Â§ 56 Nr. 1](#)). Diesen Umstand berücksichtigte die Beklagte bei ihren Entscheidungen nicht, obgleich in dem Bericht des Berufsausschulungswerks vom 17. April 2003 bezüglich der Frage der Forderung ausgeführt wurde, dass diese von dem bisherigen Verlauf der schulischen Leistungen und dem Eindruck des Lehrpersonals abhängig gemacht werden sollte. Der Bericht über die Arbeitserprobung zeigte zwar gewisse Bedenken auf, schloss aber einen Erfolg der Umschulung zum Physiotherapeuten nicht aus.

Der Senat vermag nicht festzustellen, dass Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes der streitigen Maßnahme entgegenstanden. Die Beklagte behauptet zwar, es hätten konkrete Vermittlungsmöglichkeiten zu Beginn des Jahres 2002 bestanden. Diese Behauptung belegte sie allerdings nicht mit konkreten Vermittlungsangeboten, wie sie im Übrigen auch, nachdem der Kläger sich am 18. Januar 2002 arbeitslos gemeldet hatte, dem Kläger keine Vermittlungsangebote unterbreitete. Dem kann nicht entgegengehalten werden, der Kläger sei von vornherein auf die Umschulung zum Physiotherapeuten fixiert gewesen. Wenn dies der Fall war, beständen erhebliche Zweifel an der Verfügbbarkeit des Klägers mit der Folge, dass ihm kein Arbeitslosengeld hätte gewährt werden dürfen. Außerdem kann dem Kläger eine einseitige und vorzeitige Festlegung auf den Beruf des Physiotherapeuten nicht vorgehalten werden, weil die Beklagte sich nicht bemühte, ihm durch Vermittlungsangebote oder durch andere Umschulungsangebote Alternativen für die weitere berufliche Tätigkeit darzustellen.

1.2. Sind wie vorliegend die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gegeben, steht die Erbringung der allgemeinen Leistungen im Ermessen der Beklagten ([Â§ 3 Abs. 5 SGB III](#)). Nach [Â§ 98 Abs. 1 SGB III](#) können für behinderte Menschen allgemeine Leistungen (nach [Â§Â§ 100 und 101 SGB III](#)), u.a. nach [Â§ 100 Nr. 6 SGB III](#) die Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung, sowie besondere Leistungen (nach [Â§Â§ 102 bis 111 SGB III](#)) zur Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergänzende Leistungen erbracht werden. Die allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben Vorrang vor den besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ([Â§ 98 Abs. 2 SGB III](#)).

Die von der Beklagten in den Widerspruchsbescheiden angeführten Gründe für ihre ablehnende Ermessensentscheidung, das Ziel der Förderung, eine möglichst große Konkurrenzfähigkeit im Beruf und langfristig eine dauerhafte

berufliche Eingliederung anzustreben, können durch die angestrebte Umschulung nicht erreicht werden, sind nach dem zuvor dargelegten fehlerhaft. Weiter berücksichtigt die Beklagte nicht, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Erlasses der Widerspruchsbescheide einen Teil der Maßnahme erfolgreich absolviert hatte. Schließlich zeigte die Beklagte dem Kläger keine Alternativen für seine künftige berufliche Tätigkeit auf. Sie machte dem Kläger nicht nur keine Vermittlungsangebote, sondern legte ihm auch nicht dar, welche Berufe ihrer Auffassung nach aufgrund der bestehenden Knieerkrankung in Betracht kommen, die durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – auch mit einer Maßnahmedauer von weniger als 3 Jahren wie die vom Kläger absolvierte Maßnahme – gefördert werden können.

Bei der erneuten Entscheidung über den (Kostenerstattungs-)Anspruch des Klägers wird die Beklagte die zum Zeitpunkt ihrer erneuten Entscheidung bestehenden tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen haben, und damit auch, ob der Kläger in einem möglicherweise dauerhaften Arbeitsverhältnis steht, in dem keine Ausfallzeiten wegen der Knieerkrankung aufgetreten sind. Ist dies der Fall, sind nach Auffassung des Senats keine Gesichtspunkte mehr gegeben, die die Ablehnung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben rechtfertigen.

2. Da es sich auch bei Leistungen der beruflichen Weiterbildung nach [Â§ 77 ff SGB III](#) nach [Â§ 3 Abs. 5 SGB III](#) um Ermessensleistungen handelt, wird die Beklagte gegebenenfalls auch hierüber zu entscheiden haben, insbesondere wenn sie einen Anspruch auf Förderung nach den [Â§ 97 ff SGB III](#) verneinen sollte. Zweckmäßig wäre es, dies in einem Bescheid zu tun. Denn das Begehren des Klägers richtet sich darauf, Erstattung der Aufwendungen unter allen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu erhalten.

3. Eine teilweise Abänderung des angefochtenen Urteils ist nicht erforderlich. Das Sozialgericht hat ein Bescheidungsurteil getroffen. Nach dem Tenor des angefochtenen Urteils verurteilte das Sozialgericht die Beklagte, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz zu gewähren, was den Schluss zulassen könnte, das Sozialgericht habe dem Kläger den geltend gemachten Anspruch dem Grunde nach zugesprochen. Allerdings ergibt sich aus den Entscheidungsgründen, dass das Sozialgericht von einem Anspruch auf erneute Bescheidung ausging, weil die Beklagte das ihr zustehende Ermessen nicht zutreffend ausgeübt habe. Da der Kläger keine (Anschluss-)Berufung sondern allein die Beklagte Berufung eingelegt hat, ist dem Senat eine weitergehende Prüfung versagt.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024